

Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald
Stadt Neuenburg a.Rh., Stadtteil Steinenstadt

S A T Z U N G

über Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Schlüsselgärtle" und "Franderfeld"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) in der Fassung vom 20.6.72 (Ges. Bl.S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 14. 2. 75 die Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Schlüsselgärtle" und "Franderfeld", der am 21.6.67 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind

- 1) der Straßen- und Baulinienplan vom 31.7.64
- 2) der Gestaltungsplan vom 31.7.64,
- 3) die Bebauungsvorschriften vom 21.4.67.

§ 2

Inhalt der Änderung

- (1) Der Straßen- und Baulinienplan nach § 1 wird durch zwei Deckblätter geändert nach Maßgabe der Begründung vom 1.9.72.

- (2) Der Gestaltungsplan nach § 1 wird aufgehoben.
- (3) Die Bebauungsvorschriften nach § 1 werden ersetzt durch die Bebauungsvorschriften vom 1.9.72 nach Maßgabe der Begründung vom 1.9.72.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus :

- 1) Begründung vom 31.7.64
- 2) Begründung der Änderung vom 1.9.72 ✓
- 3) Straßen- und Baulinienplan vom 31.7.64 ✓
in der Fassung vom 1.9.72
- 4) Bebauungsvorschriften ~~vom 21.4.67~~ ✓
in der Fassung vom 14.2.75
- 5) Längs- und Querprofile vom 31.7.1964
- 6) Übersichtsplan vom 31.7.64

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenburg a.Rh., den 14. Februar 1975



W. Müller.....

Bürgermeister

Die Änderung des Stadt
Der Bebauungsplan der Gemeinde
Neuenburg, Stadtteil Steinenstadt,
Gewanne „Schlüsselgärtle“ u. „Franderfeld“
wird hiermit gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
(ges. Bl. I S. 341) genehmigt.
Freiburg, den 9. APR. 1975
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
in Vertretung



Müller

Der geänderte und am 9.4.75 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg genehmigte Bebauungsplan der Stadt Neuenburg a.Rh. für die Gewanne "Schlüsselgärtle und Franderfeld" im Stadtteil Steinenstadt wurde in der Zeit vom 17.4.75 bis 2.5.75 beim Bürgermeisteramt in Neuenburg a.Rh. öffentl. ausgelegt. Auf die Auslegung des geänderten Bebauungsplanes wurde sowohl durch eine Anzeige in der Bad. Zeitung vom 14.4.75 - Ausgabe Nr. 85 - sowie durch Anschläge an den Verkündungstafeln des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald - Außenstelle Müllheim - und des Bürgermeisteramts der Stadt Neuenburg a.Rh. hingewiesen.

7840 Müllheim, den 6. 5. 1975

Zweckverband "Bauleitplanung"
von Gemeinden im Landkreis
Breisgau - Hochschwarzwald

Nassal

N a s s a l, Geschäftsführer